



Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. September 2020 gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 7a und § 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrieund Handelskammern (IHKG)¹ in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) der
Satzung der IHK Berlin² und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der IHK Berlin³ folgende
Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2007 (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007)
neu beschlossen:

Die Mitteilung des Wirtschaftsplans 2007 erfolgt nur nachrichtlich. Der Anwendungsbereich des Teils B der Wirtschaftssatzung 2007 beschränkt sich auf die Fälle, in denen wegen aktualisierter Bemessungsgrundlagen eine Beitragskorrektur ansteht.

A. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 46.351.000,00 Euro Aufwendungen in Höhe von 45.330.500,00 Euro

Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 1.020.500,00 Euro

2. im Finanzplan mit

Investitionseinzahlungen in Höhe von956.000,00 EuroInvestitionsauszahlungen in Höhe von85.204.500,00 Euro

Summe der Einzahlungen in Höhe von 87.845.500,00 Euro

Summe der Auszahlungen in Höhe von 87.547.500,00 Euro

festgestellt.

¹ Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist.

² Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 (ABL. S. 256), die zuletzt am 12. Juli 2017 (ABL. S. 4169) geändert worden ist

³ Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung vom 12. Januar 2018 (ABL. S. 925).

B. Beitrag

- I. Beitragsbefreiungen
 - 1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
 - 2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- a. mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro
 5.200,00 bis Euro 15.000,00
- b. mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 15.000,00 bis Euro 30.000,00 Euro 75,00
- c. mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 30.000,00 bis Euro 50.000,00 Euro 125,00
 - soweit nicht die Befreiung nach Lit. B. Ziff. I. eingreift.
- 2. Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten

Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 50.000,00, soweit nicht die Befreiung nach Lit. B Ziff. I eingreift

Euro 125,00

- 3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 50.000,00 bis Euro 100.000,00 Euro 200,00
- 4. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 100.000,00 bis Euro 200.000,00 Euro 400,00
- 5. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 200.000,00 bis Euro 400.000,00 Euro 750,00
- 6. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 400.000,00 bis Euro 800.000,00 Euro 1.300,00
- 7. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 800.000,00 bis Euro 1.500.000,00 Euro 2.500,00
- 8. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 1.500.000,00 bis Euro 3.000.000,00 Euro 5.000,00
- 9. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 3.000.000,00 bis Euro 5.000.000,00 Euro 7.500,00
- 10. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.000.000,00 bis Euro 10.000.000,00 Euro 10.000,00
- 11. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 10.000.000,00 Euro 15.000,00

- 12. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Lit. B Ziff. I vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als Euro 10,86 Mio. Bilanzsumme
 - mehr als Euro 21,72 Mio. Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Lit. B. Ziff. II. 1-11 zu veranlagen wären Euro 20.000,00

Auf diesen Grundbetrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 13.500,00 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 13.500,00, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

- 13. Als Umlagen sind zu erheben 0,45 % des Gewerbeertrages bzw. falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal, um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.
- III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2007.
 - Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2007 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

- 2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2007 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
- 3. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK Berlin jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als "O Euro" ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage erhoben, deren Bemessungsgrundlage mit der Formel
 - a. einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für Jahre bis einschließlich 1997: Messbetrag x 0.865×20 (+ Euro 24.542.00 = DM 48.000.-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)
 - b. Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 1998: Messbetrag x 20 (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) aus dem letzten der IHK Berlin vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag

ermittelt wird.

4. Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als "O Euro" vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß Lit. B Ziff. II 1a durchgeführt.

Berlin, 10. September 2020 IHK Berlin	
Dr. Beatrice Kramm Präsidentin	 Jan Eder Hauptgeschäftsführer
***	riauptyeschartsfulliei
Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2007 wird hiermit ausgefertigt veröffentlicht.	und im Amtsblatt für Berlin
Berlin, 10. September 2020 IHK Berlin	
Dr. Beatries Vramm	
Dr. Beatrice Kramm Präsidentin	Jan Eder Hauptgeschäftsführer